



Ordnung für die Böllerguppe der Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer u. U. e. V.

Begriffsdefinition

Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf geschlechtsspezifische Mehrfachbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf genderkonforme Formulierungen verzichtet.

Böllerguppe:	Böllerguppe der Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer u. U. e. V.
Böllerguppenmitglieder:	Mitglieder der Böllerguppe
Böllerversammlung:	(Jahres-)Versammlung der Böllerguppenmitglieder
Böllermittglied:	aktiver Böllerschütze
Böllervorwärtter:	Böllerschütze während des Bewährungsjahres nach Aufnahme in die Gruppe
Vereinssatzung:	Satzung der Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer u. U. e. V.
SSG:	Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer u. U. e. V.

§1 Allgemeine Bestimmung

Die „Böllerguppe Scheibenschützen Weiherhammer“ ist eine Interessensgemeinschaft innerhalb der „Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer u. U. e. V.“. Die Böllerguppe besteht aus einem Böllerkommandanten und mindestens 2 weiteren Böllermittgliedern. Sie ist offiziell als Böllerguppe beim BSSB gemeldet.

Die Böllerguppe dient der Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen Böllerschießens als Bestandteil des bayerischen Brauchtums.

Spezielle Regelungen für die Böllerguppe sind in dieser Böllerordnung festgelegt. Diese wird mit Mehrheitsentscheidung des Vorstandes der SSG erstellt, geändert und ggf. aufgehoben. Soweit in der Böllerordnung keine Abweichungen zu den Bestimmungen und Verfahren der SSG definiert sind, gelten die Regeln der SSG.

Grundsätzlich sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in einem Handbuch herausgegebenen „**Empfehlung für ein sicheres Böllerschießen**“ zu beachten. Weitere themenbezogene Orientierung gibt ergänzend die „**Böllergordnung des BSSB**“.

§2 Organisation

Böllerversammlung

Böllerversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Böllermittglieder werden durch den Böllerkommandanten eingeladen, welcher durch die Versammlung führt. Für die Böllerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Jahresversammlung Böllerguppe

Die Jahresversammlung der Böllerguppe findet jedes Jahr in einem Zeitraum von 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der SSG statt. Der Böllerkommandant lädt die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin über die üblichen Kommunikationswege ein. Wenn Neuwahlen in der Jahreshauptversammlung der SSG stattfinden, ist im Vorfeld der Böllerkommandant zu wählen. Für die Jahresversammlung der Böllerguppe ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.



Böllerkommandant

Der Böllerkommandant ist grundsätzlich Mitglied des Vereinsausschusses der SSG nach §12 der Satzung als Beisitzer bzw. als gewählter Funktionär und vertritt die Böllergruppe bei den Ausschusssitzungen.

Der Böllerkommandant wird in Anlehnung der Wahlperiode der SSG auf grundsätzlich 2 Jahre – angemessen vor der entsprechenden Jahreshauptversammlung der SSG - in der Jahresversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.

Gemäß §13 der Vereinssatzung muss der Böllerkommandant bei der Wahl des Vereinsausschusses bestätigt werden. Sollte die Bestätigung nicht erfolgen, so wird die Böllergruppe bis zur nächsten Wahl durch den Sportleiter im Vereinsausschuss vertreten.

Dem Böllerkommandanten obliegt

- die Vertretung der Böllergruppe nach innen und außen
- die Koordination der Termine und Veranstaltungen für die Böllergruppe
- die Einladung zu den Böllerversammlungen und deren Leitung
- die Organisation der Neuwahl des Böllerkommandanten, sowie die Organisation der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Koordination der Teilnahme an Böllerveranstaltungen
- die Förderung eines sicheren und traditionsgerechten Böllerschießens

Schießleitung

Die Leitung eines Böllerschießens erfolgt grundsätzlich durch den Schussmeister. Es ist vor Beginn des Schießens ein entsprechend fachkundiger Schussmeister nach Maßgabe der jeweils geltenden BSSB-Böllerschützenordnung mit der Schießleitung zu beauftragen. Der Schussmeister muss im Besitz der Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz sein.

Die Schießleitung ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des jeweiligen Böllerschießens verantwortlich und gegenüber den teilnehmenden Böllerschützen hinsichtlich des Schießablaufs weisungsbefugt. Sie ist berechtigt, einen Böllerschützen von der Teilnahme am Böllerschießen auszuschließen, wenn erforderliche Erlaubnisse oder Nachweise nicht vorliegen oder eine rechtmäßige und sichere Teilnahme nicht gewährleistet ist.

Die persönliche Eigenverantwortung jedes einzelnen Böllerschützen für seine gesetzlichen Erlaubnisse, sein Böllergeät und sein Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§3 Mitgliedschaft Böllergruppe

Aktives Mitglied

der Böllergruppe kann nur sein, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mitglied der SSG
- Gültige Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz
- Abgeschlossenes Bewährungsjahr nach Aufnahme
- Vollständige Kleidung nach Kleiderordnung
- Vollständige Ausrüstung nach Ausrüstungsordnung (Eigentum nicht erforderlich)
- Teilnahme an mindestens 5 Böllerschießen innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes

Jeder Böllerschütze ist für die Einhaltung der ihn persönlich betreffenden, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

Erfüllt ein aktives Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, ist dies dem Böllerkommandanten anzuzeigen. Dieses Mitglied scheidet aus der Böllergruppe aus.

Anwärter

Der Wunsch zur Aufnahme in die Böllergruppe erfolgt durch einen formlosen Antrag an den Böllerkommandanten. Über die Aufnahme als Anwärter wird in der folgenden Böllerversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden.



Ein Anwärter muss in Folge gegenüber dem Böllerkommandanten innerhalb eines Jahres nachweisen, dass er die Voraussetzungen für ein aktives Mitglied der Böllerguppe erfüllt.

Voraussetzung für ein Bedürfnis zur Erlangung der Erlaubnis für Böllerpulver nach §27 Sprengstoffgesetz ist eine Mitgliedschaft in einer Böllerguppe. Ein Anwärter bekommt die Bestätigung des Bedürfnisses, wenn er ein gültiges Prüfungszeugnis für Böllerschießen nach §27 Sprengstoffgesetz vorlegen kann.

Ehrenmitglied

Personen, die sich besonders um das Böllerschießen bzw. um die Böllerguppe verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung fällt die Böllerversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft bewirkt kein Stimmrecht in der Böllerversammlung.

Passive Mitglieder

Die Böllerguppe hat keine passiven Mitglieder.

§4 Kleiderordnung

Bei offiziellen Auftritten und Böllerveranstaltungen soll ein einheitliches, traditionelles und dem bayerischen Brauchtum entsprechendes Erscheinungsbild der Böllerguppe gewahrt werden.

4.1 Tracht mit Lederhose

- Trachtenlederhose, vorzugsweise kurz oder als Kniebundlederhose; alternativ traditionelle lange Lederhose
- weißes Trachtenhemd; dezente farbliche Applikationen sind zulässig
- helle Trachtenstrümpfe
- Haferlschuhe
- Vereins- oder Trachtenhut

4.2 Tracht mit Dirndl

- entsprechendes „traditionelles“ Dirndl
- Haferlschuhe oder Trachtenpumps

4.3 Ergänzende Kleidung

- Trachtenjanker aus Strick oder Loden
- Trachtenweste
- sonstige zur gemeinsamen Tracht passende traditionelle Kleidungsstücke

Über begründete Abweichungen bei einzelnen Veranstaltungen entscheidet der Böllerkommandant.

§5 Ausrüstung und Böllergeäte

Alle verwendeten Böllergeäte müssen über einen gültigen Beschuss verfügen! Das jeweilige Mitglied der Böllerguppe ist für den ordnungsgemäßen und rechtlich konformen Zustand der verwendeten Böller und Böllergeäte selbst verantwortlich. Bei der Böllerguppe sind folgende Böllergeäte zugelassen:

5.1 Hand oder Schaftböll

Da nicht bei jedem Schießen ein Standböll oder eine Böllerkanone eingesetzt werden kann, ist das bevorzugte Böllergeät ein Hand- oder Schaftböll. Die Optik dieser Böller sollte dem traditionellen Erscheinungsbild der Böllerguppe angepasst sein.

5.2 Standböll

Standböll sind zugelassen und können nach Absprache bei passenden Veranstaltungen eingesetzt werden. Dies muss vor dem Schießen mit dem Böllerkommandanten bzw. mit dem Schießleiter abgesprochen werden.



5.3 Böllerkanone

Es gilt die gleiche Regelung wie bei den Standböllern. Auch hier gilt, dass die Kanone zu dem traditionellen Erscheinungsbild der Böllerguppe passen muss. Eine moderne Kanone (z.B. Lafette mit Gummirädern) kann nur in Ausnahmefällen verwendet werden (z.B. auf Böllertreffen).

5.4 Sonstige Ausrüstung

Die weitere Ausrüstung, die zum Böllerschießen benötigt wird (Pulverröhrchen, Ladehammer, Ladestock, usw.), ist in einer passenden Tasche bzw. Schießkiste unterzubringen. Diese sollte zum traditionellen Erscheinungsbild der Böllerguppe passen.

5.5 Anzeigepflicht

Böllergeräte müssen dem Böllerkommandanten mit folgenden Daten angezeigt werden:
Art des Böllers, Kaliber, Gerätenummer, Ablauf des Beschusses

§6 Gründung der Böllerguppe

Die Böllerguppe der SSG wird 2026 gegründet. Als erster Böllerkommandant wird Alexander Eichelberger bestimmt. Weitere aktive Gründungsmitglieder sind Christine Maier und Roman Sparrer. Zusätzliche Gründungsmitglieder als Anwärter sind Hirmer Florian, Lingl Isolde, Wagner Richard, Waldenmayer Lena, Waldenmayer Lukas, Waldenmayer Stefan und Ziegler Thomas.

§7 Salvatorische Klausel

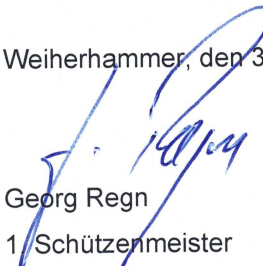
Falls sich einzelne Bestimmungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder gegen übergeordnete Regelungen verstoßen, soll diesbezüglich annähernd deren Sinn gehandelt werden. Die Gültigkeit der restlichen Böllerordnung bleibt unberührt.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Vorstand und die Beisitzer der Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer u. U. e. V. am 30.08.2026 mit 10 Ja-Stimmen beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.

Weiherhammer, den 31.08.2026


Georg Regn
1. Schützenmeister

- Ende -